



Foto: Fotolia.com

*Was bei der Entscheidung Ehe oder Lebensgemeinschaft zu beachten ist.*

## Soll man sich trauen?

**Soll man im Alter 50plus noch eine Ehe eingehen? Oder geht es genau so gut mit einer Lebensgemeinschaft? ab5zig hat renommierte AnwältInnen befragt, was es dabei zu bedenken gibt. Ehe und Lebensgemeinschaft haben völlig unterschiedliche rechtliche Positionen. Was heftig relevant werden kann, wenn eine solche Verbindung durch Tod eines Partners oder Trennung auseinandergeht.**

„Die Ehe ist wie der Park von Schönbrunn, die Lebensgemeinschaft ist wie die Prärie“, sagt Anwältin Dr.in Helene Klaar. Sie ist berühmt dafür, Rechte von Frauen hartnäckig durchzusetzen. Die rechtlichen Konsequenzen einer Ehe sind in Österreich sehr genau festgeschrieben. Die Lebensgemeinschaft ist dagegen – fast -ungeregelt. Klaar über zweiten Umstand: „Das ist viel zu wenig bekannt.“ Ein zurückbleibender Lebenspartner hat im Fall des Falles keinerlei Ansprüche. Bei Tod des Partners kann er lediglich in die Hauptmietrechte für eine Wohnung eintreten, wenn das Paar mindestens 3 Jahre lang dort gemeinsam gelebt hatte. Klaar weiter: „Es gibt aber kein Eintrittsrecht unter Lebenden.“ Wenn man sich trennt, be-

deutet das für den Nicht-Mieter Auszug aus der Wohnung. Eine Lebensgemeinschaft gibt dem Überlebenden auch keinen Anspruch, im zuvor gemeinsam bewohnten Haus oder in der Eigentumswohnung des Partners zu bleiben. Klaar trocken: „Dann muss man gehen.“

### **Lebensgefährten ohne Hinterbliebenen-Pension**

Weitere Konsequenzen einer „Nur“-Lebensgemeinschaft: Es gibt für keinen der beiden Partner Anspruch auf Hinterbliebenen-Pension. Selbst im Fall einer späten raschen Heirat kann es sein, dass der Pensionsanspruch nicht mehr zustande kommt. Denn es gibt Wartezeiten nach der Eheschließung. Die sind bei den einzelnen Versicherungen unterschiedlich, auch viele Firmenpensionen haben ähn-

liche Regelungen. Und schließlich: Eine Lebensgefährtin oder ein Lebensgefährte hat kein gesetzliches Erbrecht. Alles, was man seinem Partner oder seiner Partnerin zukommen lassen will, muss extra vertraglich, per Schenkung oder per Testament geregelt werden. Gibt es keine durch Gesetz oder Testament feststehende Erben, fallen ein Vermögen oder auch nur ein Häuschen samt Einrichtung an den Staat und nicht an den langjährigen Lebensgefährten. Daher der Rat von Anwältin Klaar, rechtzeitig ein Testament zu deponieren. Viele Menschen haben aber Scheu, an das eigene Ende zu denken. „Man stirbt deswegen nicht“, beruhigt Klaar. Was jemand beim Heurigen – auch vielleicht vor anderen Gästen – versprochen hat, „das zählt im Ernstfall gar nichts.“

In der Ehe ist dagegen fast alles geregelt, vielen späteren Ehepaaren sogar zu viel. Sagt nicht das Testament etwas anderes, erbt der Ehepartner vor anderen Erbberechtigten zwei Drittel des Vermögens, so es keine erbberechtigten Kinder gibt. Gibt es Kinder, dann ein Drittel. Durch das Testament kann man das reduzieren, aber nicht unter den Pflichtteil. Der beträgt jeweils die Hälfte des normalen Anspruchs. Auf den Pflichtteil könnte ein Ehepartner nur durch einen Notariatsakt verzichten. Bereut man das später, ist es zu spät. Das könnte nur durch einen neuen Notariatsakt geändert werden. Andere Ansprüche an das Vermö-

meint die Anwältin. Indirekt hätten die Kinder beim Aufbau eines Vermögens ja durch so manchen Konsumverzicht mitgespart. Dabei geht es um jenes Vermögen, das die Partner in die neue Ehe einbringen.

„Beim Reduzieren der Ansprüche durch einen Ehepakt sollte man aber nicht übertreiben“, warnt Rechtsanwalt Dr. Josef Wegrostek, ebenfalls in Scheidungssachen erfahren. „Durch eine Ehe entsteht Unterhaltsanspruch und Anspruch auf einen Anteil des in der Ehe erworbenen Vermögens.“ Das betrifft Erworbenes, Erspartes samt Zinsen oder auch Erspesultiertes. Wer das, weil wirtschaftlich vielleicht stärker, seinem neuen Partner für den Fall einer späteren Scheidung oder des Todes vorenthalten will, wird vor Gericht damit scheitern. Wegrosteks Erfahrung ist, dass vor allem Frauen versucht sind „alles“ zu unterschreiben, damit sie geheiratet werden. Typischer Fall: Vermögender älterer Mann ist „bereit“, junge schwangere Freundin zu heiraten, besteht aber auf einen strikten Ehevertrag. Im Ernstfall wird der so nicht ganz halten, weder nach Scheidung, noch nach Tod. Letztlich entscheidet der Richter – Vertrag hin oder her – welche Ansprüche dem Ex-Partner zustehen. Auch der Versuch, den Partner – meist trifft es die wirtschaftlich schwächere Ehepartnerin – per Vertrag in der Erbfolge schlechter zu stellen, birgt den Keim des Scheiterns in sich: „In einem solchen Fall würde ich als Frau erst gar nicht heiraten.“

#### Manche scheitern immer wieder

Wegrostek kennt einige Klienten, die nicht einmal sondern mehrmals den Gang zum Scheidungsrichter angetreten haben: „Wenn die erste Ehe geschieden wurde, wird meist auch die zweite nicht besser.“ Bei älteren Paaren, so seine Erfahrung, sind aber die Chancen wieder größer, dass die Ehe hält: „Da sind die Gefahren geringer.“ Früher, so berichtet

er, haben meist Männer ihre Partnerinnen verlassen, weil es eine neue, jüngere gab. Oft hat man sich aber auch „arrangiert.“ Heute ergreifen immer mehr Frauen die Initiative, beobachtet er: „Wenn es einmal einen neuen Partner gibt, ist die Ehe dahin, dann wollen die Frauen vom alten Partner nichts mehr wissen.“



RA Dr. Josef Wegrostek:

**„Durch eine Ehe entsteht Unterhaltsanspruch und Anspruch auf einen Anteil des in der Ehe erworbenen Vermögens.“**

gen könnten durch einen Ehevertrag geregelt werden. Bei jungen Ehepaaren rät Klaar davon ab. „Man sollte eine Ehe nicht gleich mit Misstrauen beginnen“, warnt sie. Bei „erwachsenen“ Paaren mit Kindern aus früheren Ehen hat ein solcher Pakt aber seine Berechtigung. „Die Kinder sollen nicht alles verlieren“,



Rechtsanwalt Mag. Georg Brandstetter:

**„Ein Testament kann jederzeit geändert werden.“**

Rechtsanwalt Mag. Georg Brandstetter gibt für Ansprüche von Nur-Lebenspartnern zu bedenken, dass ein Testament jederzeit geändert werden kann. „Das ist ein Risiko.“ Für Lebensgefährten könnte es auch schwierig werden, sich um den Partner bei dessen Krankheit oder bei nötiger Pflege entsprechend anzunehmen. Ist das Verhältnis zu Kindern aus einer frühen Ehe nämlich nicht gut, „können die alles hintertreiben.“ Ehepakete hinterfragt auch er grundsätzlich: „Wenn man noch jung ist und nicht viel Vermögen hat, ist es meist schade ums Geld dafür.“ Er sieht aber ihre Berechtigung bei späteren Ehen. Jedoch: „Den Ehepartner zu entretchen und vermögenslos zu stellen, das spielt es auch im Ehepakt nicht.“

## Treffen der Klassenpaten

Am 20. März, nach Redaktionsschluss dieser Ausgabe, fand ein Treffen unserer Klassenpaten statt. Rund 20 Teilnehmerinnen hatten sich auf unsere Einladung hin angemeldet. Neu zu uns gestoßen ist Dr. Regina Bretterbauer. Sie ist AHS-Direktorin in Pension und wird den Patinnen und Paten künftig mit Rat zur Verfügung stehen. Schon am Treffen am 20. März nahm sie teil. Bericht im nächsten Heft.

**Wenn auch Sie „Klassenpatin“ oder „Klassenpate“ werden wollen, und Kindern in den Volksschulen helfen wollen – bitte um kurze Nachricht: [klassenpaten@ab5zig.at](mailto:klassenpaten@ab5zig.at)**